

Anmeldung zur Klasse 5 der Katharine-Weißgerber-Schule Gemeinschaftsschule Saarbrücken-Klarenthal

Personalien des Schülers / der Schülerin:

_____		_____		weiblich ☐ männlich ☐	_____
Familienname		Vorname		Geschlecht	Geburtsdatum
_____	_____	_____	_____	_____	_____
Geburtsort	Geburtsland	Staatsangehörigkeit	Muttersprache	Religion	
_____	_____		_____	_____	
Telefon	Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	Ortsteil	
<u>Nur von Zuwanderern oder Flüchtlingen auszufüllen:</u>					
Zuwanderer ☐	Flüchtling ☐	Herkunftsland _____	wohnt in Deutschland seit: _____ (Bitte genaues Datum angeben!)		
Welche Sprache wird zu Hause überwiegend gesprochen? _____			Deutschkenntnisse: keine ☐ gering ☐ gut ☐		

Personalien der Erziehungsberechtigten:

_____		_____	_____	_____
Name, Vorname des Vaters		Telefon dienstlich	Mobil	Email

Adresse und Telefonnummer des Vaters (falls von der des Schülers / der Schülerin abweichend)				
_____		_____	_____	_____
Name, Vorname der Mutter		Telefon dienstlich	Mobil	Email

Adresse und Telefonnummer der Mutter (falls von der des Schülers / der Schülerin abweichend)				
Das Kind lebt bei: Eltern ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Heimunterbringung ☐ Pflegeeltern ☐				
Gemeinsames Sorgerecht: ja ☐ nein ☐ Wenn "nein": Wer ist allein sorgeberechtigt? Mutter ☐ Vater ☐ Nachweis anbei ☐ folgt ☐				
Anstelle der Eltern sind erziehungsberechtigt (Verwandter, Vormund, Pflegeeltern, Heimleiter):				
_____		_____	_____	
Name und Adresse		Telefon	Mobil	

Ansprechpartner für Notfälle (falls die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind):

Schulverlauf:

Beginn der Schulpflicht: Datum der ersten Einschulung: Vorzeitige Einschulung: nein ☐ ja ☐
Zurückgestellt: nein ☐ ja ☐ wenn ja: Schulkindergarten: nein ☐ ja ☐ vom bis
Bisher besuchte Schule(n): vom bis
..... vom bis
Letzte Klasse: wiederholte Klasse(n): Schulbesuchsjahr: Empfehlung Gymnasium: nein ☐ ja ☐

Sonstiges:

Wir wünschen als 1. Fremdsprache: Englisch ☐ Französisch ☐

Auf die Aufnahme in eine Klasse mit der bevorzugten Fremdsprache besteht kein Rechtsanspruch!

Körperliche Beeinträchtigung (z. B. Sehbeeinträchtigung, Hörbeeinträchtigung, Diabetes, Epilepsie, Asthma, Allergien, ...): nein ☐ ja ☐
Wenn "ja", welche
Regelmäßige Medikamenteneinnahme: Einschränkungen beim Sport: nein ☐ ja ☐
Sonderpädagogische Unterstützung: nein ☐ ja ☐
Schulpsychologisches Gutachten ☐ anerkannte LRS ☐ Wenn ja, wann und von wem wurde das Kind getestet?
Wunschschilder (nur für Anmeldung in die Klasse 5, max. 2 Namen):
Haben Sie bereits ein Kind an unserer Schule? nein ☐ ja ☐ Name: Klasse:
☐ Das Merkblatt über die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.
☐ Ich habe von der Verordnung – Schulordnung – über die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I und der Hausordnung der Katharine-Weißgerber-Schule Kenntnis genommen und akzeptiere die Regeln für meinen Sohn / meine Tochter.

Ich bitte, meine Tochter / meinen Sohn zum 18.08.2025 in die Klasse 5 aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt im gegenseitigen Einverständnis der Erziehungsberechtigten!

Saarbrücken, _____
Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

**Anlage zur Anmeldung an der
Katharine-Weißgerber-Schule
Gemeinschaftsschule Saarbrücken - Klarenthal**

Name des Schülers/der Schülerin:

Familienname

Vorname

**Erklärung zur Veröffentlichung von Bildern meines/unseres
Kindes**

Ich erkläre mich / Wir erklären uns damit einverstanden, dass Film- und Bildmaterial, auf dem mein / unser Kind deutlich erkennbar ist, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Katharine-Weißgerber-Schule Saarbrücken - Klarenthal veröffentlicht werden darf (Presse, Schul- bzw. Schülerzeitung, Internet/Homepage der Schule, Flyer der Schule).

☐

ja

☐

nein

Mir ist bekannt, dass ich diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen kann.

Saarbrücken, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte

HAUSORDNUNG

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Mitarbeiter müssen die Möglichkeit haben, in unserer Schule in einer angenehmen Atmosphäre und in einem geordneten Miteinander leben, lehren, erziehen und arbeiten zu können.

An unserer Schule mit so vielen Schülerinnen und Schülern unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Charaktere ist das aber nur zu erreichen, wenn es Regeln gibt, die wir nicht nur lesen und wieder vergessen, sondern anerkennen und täglich verwirklichen.

Rechtsvorschriften für alle Schulen des Saarlandes sind dabei die Allgemeine Schulordnung und das Schulordnungsgesetz.

Für unsere Schule gelten insbesondere folgende Regeln, die für alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft verbindlich sind.

Allgemeine Grundsätze unserer Schule

Eine humane und demokratische Schule lebt Toleranz und Offenheit und fordert sie ein.

Fairness, Solidarität, Kommunikations- und Teamfähigkeit sind ebenso Voraussetzungen dafür wie die Konfliktfähigkeit im Rahmen einer entwickelten demokratischen Schulkultur.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer müssen die Möglichkeit haben, in unserer Schule ungestört arbeiten zu können.

Gewalt, auch verbaler Art, wird nicht geduldet.

Die Schulgebäude und die Ausstattung der Schule sind Eigentum des Regionalverbandes Saarbrücken.

Wir sind alle dafür verantwortlich. Daher darf auch nichts zerstört, beschädigt, verschmutzt oder entwendet werden. Das Lernen in einem ansehnlichen und gut funktionierenden Haus muss uns alle gemeinsam interessieren.

Auf dem Schulweg und besonders als Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln müssen sich die Schülerinnen und Schüler unserer Schule höflich und rücksichtsvoll verhalten.

1. Schulbeginn und Schulende

- 1.1 Die Schülerinnen und Schüler kommen rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn auf die Schulhöfe. Die Aufsicht beginnt um 7.45 Uhr.
- 1.2 Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus kommen, begeben sich unverzüglich auf dem kürzesten Weg (in Klarenthal nicht über den Friedhof) zum Schulgelände.
- 1.3 In Klarenthal begeben sich die Schülerinnen und Schüler nach dem Klingelzeichen unverzüglich in ihren Klassenraum. Zum Unterricht in den Funktionsräumen (Naturwissenschaften, Arbeitslehre, PC-Unterricht, Musik und Sport) werden die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof von den Fachlehrern abgeholt.
- 1.4 In Gersweiler warten die Schülerinnen und Schüler in ihren jeweiligen Klassenverbänden nach dem Klingelzeichen an der für sie vereinbarten Stelle auf dem Schulhof, bis der Fachlehrer der folgenden Stunde sie auf dem Schulhof zum Unterricht abholt.
- 1.5 Nach Beendigung der Unterrichtszeit verlassen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Schulgelände.
- 1.6 Das Betreten und Verlassen der Schulhäuser erfolgt in Klarenthal ausschließlich über den Schulhof.

2. Unterrichtszeiten

2.1 Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

1. Stunde:	08.00 Uhr – 08.45 Uhr
2. Stunde:	08.50 Uhr – 09.35 Uhr
Pause:	20 Minuten
3. Stunde:	09.55 Uhr – 10.40 Uhr
4. Stunde:	10.45 Uhr – 11.30 Uhr
Pause:	20 Minuten

5. Stunde:	11.50 Uhr – 12.35 Uhr
6. Stunde:	12.40 Uhr – 13.25 Uhr
Pause:	10 Minuten
7. Stunde:	13.35 Uhr – 14.20 Uhr
8. Stunde:	14.25 Uhr – 15.10 Uhr
9. Stunde:	15.15 Uhr – 16.00 Uhr

- 2.2 Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erschienen, fragt die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher bei der Schulleitung nach.

3. Allgemeines Verhalten auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden

- 3.1 Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist verpflichtet, die Schuleinrichtungen sorgsam zu behandeln und auf Sauberkeit und Ordnung in den Schulgebäuden und auf den Schulhöfen zu achten. Jede Klasse bzw. Lerngruppe ist für den ordnungsgemäßen Zustand ihres Klassenraumes bzw. des jeweiligen Funktionsraumes verantwortlich. Zur Mülltrennung sind in den Unterrichtsräumen verschiedenfarbige Abfallbehälter vorhanden.
- 3.2 Jeweils nach den beiden großen Pausen reinigt ein wöchentlich klassenweise wechselnder Ordnungsdienst den Hof und die Gänge des Schulgebäudes.
- 3.3 Nach Unterrichtsschluss werden in den Unterrichtsräumen die Stühle auf die Tische gestellt. Abfälle unter den Tischen werden entfernt, der Fußboden gekehrt und die Abfallbehälter entleert.
- 3.4 Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können Erziehungs- oder/und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.
- 3.5 Den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer beider Schulstandorte, der Hausmeister, der Schulsekretärin sowie der Erzieherinnen/Mitarbeiterinnen der FGTS und der Mitarbeiterin der Schuljugendarbeit ist Folge zu leisten.
- 3.6 Das Kaugummikauen auf dem Schulgelände und das Tragen von Mützen im Schulhaus sind verboten. Das Tragen provozierender Kleidung auf dem Schulgelände ist untersagt.
- 3.7 Das Mitbringen von Waffen ist verboten. Die Benutzung von Gegenständen, die einen geordneten Unterricht stören (MP3Player u. ä., Gameboy Mobiltelefon, ...), ist verboten. Ebenso ist das Mitbringen von dicken wasserunlöslichen Faserschreibern (Eddings) sowie Deospray verboten.
- 3.8 Mobiltelefone und andere Geräte, die zur Datenaufzeichnung und/oder -übertragung fähig sind, müssen während des Aufenthalts auf dem Schulgelände, in Sporthallen und Umkleieräumen ausgeschaltet werden und in der Tasche verbleiben. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit einer Lehrkraft gestattet. Bei einer Zuwiderhandlung ist die Lehrkraft verpflichtet das Handy sicher zu stellen und dieses erst am Ende des Schultages wieder auszuhändigen. Gegebenenfalls werden weitere Ordnungsmaßnahmen getroffen.
- 3.9 Toiletten, Flure und Treppenhäuser sind keine Aufenthaltsräume und keine Spielplätze.
- 3.10 Für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen und Kleidungsstücken sowie für den Inhalt von Taschen bzw. Ranzten haftet die Schule auf keinen Fall.
- 3.11 Fahrräder werden vor dem Unterricht ordnungsgemäß abgestellt. Sie dürfen erst nach Unterrichtsschluss wieder benutzt werden.
- 3.12 Schülerinnen und Schüler dürfen Funktionsräume jeder Art, Geräteräume und das Lehrerzimmer nur in Begleitung einer Lehrperson oder eines Schulbediensteten betreten.
- 3.13 In Klarenthal ist die Benutzung der Toilettenanlage in der Grundschule nur Schülerinnen und Schülern der Grundschule gestattet. In Gersweiler dürfen die Schülerinnen und Schüler während der beiden großen Pausen nur die Toiletten im Nebengebäude benutzen.
- 3.14 Schülerinnen und Schüler dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht verlassen.
- 3.15 Außerhalb des Fremdsprachenunterrichts ist die Verkehrssprache Deutsch.

4. Pausenordnung

- 4.1 Ballspielen ist nur mit Softbällen bei trockener Witterung erlaubt. Basketballspielen ist nur innerhalb der vorgesehenen Spielfläche gestattet.
- 4.2 Während der beiden großen Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler auf den Schulhöfen auf. Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ist während der großen Pausen nicht erlaubt.
- 4.3 Bei Regen oder extremer Witterung dürfen Schülerinnen und Schüler die Pausen nur nach Aufforderung durch die Schulleitung unter Aufsicht im Klassensaal verbringen (Regenpause).
- 4.4 Bei Streitfällen während der großen Pausen wenden sich die Schülerinnen und Schüler an die Aufsicht führenden Lehrkräfte.

5. Unfälle und Notfälle

- 5.1 Die Schülerinnen und Schüler benehmen sich auf dem Schulgelände so, dass die Sicherheit gewährleistet ist. Insbesondere sind das Rennen in den Gebäuden sowie Schneeballwerfen und Schlittern auf dem Schulgelände verboten.
- 5.2 Das Befahren des Schulgeländes mit Motorrollern, Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards, Kickboards u. ä. während der Unterrichtszeit ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- 5.3 Bei Unfällen wenden sich die Schülerinnen und Schüler an die nächste erreichbare Lehrkraft. Diese leitet die Hilfsmaßnahmen ein. Bei jedem Schulunfall (dazu gehören auch Unfälle auf dem Schulweg) ist ein Unfallbericht anzufertigen und der Sicherheitsbeauftragte der Schule zu informieren.
- 5.4 Über das Verhalten im Brand- bzw. Katastrophenfall informieren besondere Merkblätter in den Unterrichtsräumen.

6. Adressenänderungen

Adressenänderungen (auch Änderungen von Telefonnummern) sind umgehend beim zuständigen Klassenleiter und im Sekretariat mitzuteilen.

7. Rauchen und Alkohol auf dem Schulgelände

Auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauch-, Alkohol- und Rauschmittelverbot
Zum Schulgelände gehören auch die angrenzenden Bürgersteige sowie die Bereiche vor den Eingängen zu den Schulhöfen.

8. Sprechstunden und Sekretariat

- 8.1 Sprechstunden mit den Lehrkräften sollen nach Möglichkeit über die Schülerinnen und Schüler vereinbart werden.
- 8.2 In den Pausen sollen sich keine Schülerinnen und Schüler im Verwaltungsbereich aufhalten
- 8.3 Das Sekretariat ist in Klarenthal von 8 bis 12 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet.

9. Verhalten in den Computerräumen

- 9.1 Die Computerräume dürfen von den Schülerinnen und Schülern nur in Anwesenheit einer Aufsicht führenden Lehrkraft betreten werden.
- 9.2 Innerhalb der Räume ist den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkraft Folge zu leisten.
- 9.3 Das Einnehmen von Speisen und Getränken in den Computerräumen ist verboten.
- 9.4 Die Bedienung der Hard- und Software hat wie im Unterricht erlernt zu erfolgen. Die Benutzung von Programmen im Unterricht erfolgt ausschließlich nach Aufforderung durch die verantwortliche Lehrkraft.
- 9.5 Beim Auftreten von Funktionsstörungen ist sofort der Lehrer oder die Lehrerin zu verständigen.
- 9.6 Vor dem Verlassen des Raumes ist der Arbeitsplatz aufzuräumen. Die Rechner sind ordnungsgemäß herunterzufahren, die Monitore auszuschalten und die Stühle an den Tisch zu rücken. Der Raum ist beim Verlassen abzuschließen.

10. Verhalten in den Sporthallen und Umkleideräumen

- 10.1 Den Schülerinnen und Schülern ist das Betreten der Sporthallen ohne Aufsicht grundsätzlich nicht erlaubt.
- 10.2 Das Mitnehmen von Speisen, Getränken oder Kaugummi in die Sporthallen ist nicht gestattet. Das Mitbringen und Benutzen von Deospray ist verboten.
In den Hallen dürfen nur saubere Sportschuhe benutzt werden, deren Sohlen nicht abfärben.
- 10.3 Die Umkleideräume werden vor und nach den Sportstunden nach Aufforderung durch die Lehrkraft verlassen.
- 10.4 Wie auf dem gesamten Schulgelände ist auch in diesen Räumen auf Sauberkeit zu achten. Nach Sportunterricht im Außenbereich müssen die Schuhe vor dem Betreten der Gebäude gereinigt werden.
- 10.5 Jede Nichtteilnahme am sportpraktischen Unterricht wegen Krankheit oder Verletzung ist schriftlich zu entschuldigen. Sportunfähigkeit entbindet grundsätzlich nicht von der Teilnahme am Unterricht.

Diese Hausordnung tritt in der vorliegenden Form am 18. Oktober 2012 in Kraft.

Die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte verpflichten sich, diese Regeln einzuhalten.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken, Covid 19). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus-, Kinderarzt/-ärztin, Jugendarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken (Varizellen) • Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Röteln • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken (Varizellen)
--	---